

## Die Grundrechtsberechtigten

Zäsur. Da die EMRK-Grundrechte und die Grundrechte der FL-Verfassung in ihren sachlichen Gewährleistungen z.T. inhaltsgleich sind und da die Verletzung der EMRK-Grundrechte wie die Verletzung der verfassungsmässigen Rechte gleichermassen mit der Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof geltend gemacht werden kann,<sup>135</sup> ist eine wechselseitig harmonisierende Auslegung der völkervertragsrechtlichen und nationalen Grundrechte auch hinsichtlich des personellen Geltungsbereichs die nahezu zwangsläufige Folge.<sup>136</sup>

Der Staatsgerichtshof hat dem Rechnung getragen. In mehreren nicht veröffentlichten Entscheidungen vom 10. Februar 1983 wurde "die in StGH 1981/6 begründete (!) Rechtsprechung"<sup>137</sup> ausdrücklich aufgegeben: "Seit jenem Beschluss hat Liechtenstein jedoch mit Wirkung vom 8.9.1982 an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ratifiziert (LGBl. 1982 Nr. 60). Gemäss Art. 1 EMRK sichern die Vertragsparteien allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen (also Staatsbürgern und Ausländern) die in Abschnitt I der Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu. Somit müssen die in den Art. 6 I und Art. 13 EMRK niedergelegten Rechte zur Einlegung einer wirksamen Beschwerde bei einer nationalen Instanz den Landesangehörigen wie den Ausländern zustehen. Die in StGH 1981/6 begründete Rechtsprechung ist demgemäss abzuändern. Die Art. 31 und 43 der Verfassung sind künftig im Lichte der unterdessen ratifizierten EMRK auszulegen."<sup>138</sup> Inzwischen vertritt der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, seit der Ratifikation der EMRK sei Art. 31 II LV<sup>139</sup> im Lichte der Konvention auszulegen. Daraus folge letztlich: "Einziges Erfordernis, damit sich eine Person auf die in der Konvention niedergelegten Rechte oder aber ... auf ein innerstaatliches Verfassungsrecht berufen kann, ist somit, dass sie der Jurisdiktion des entsprechenden Staates unterworfen ist. Nicht erforder-

<sup>135</sup> Bereits oben S. 34 f.

<sup>136</sup> Ähnlich Hangartner, LJZ 1986, 129 ff. (129).

<sup>137</sup> Diese Selbsteinschätzung des StGH spricht im übrigen auch gegen die Annahme einer die gesamte ältere Rechtsprechung charakterisierenden restriktiven Position. – Hervorhebung im Text hinzugefügt.

<sup>138</sup> So StGH 1982/118 – nicht veröffentlichtes Urteil v. 10. Februar 1983, S. 7; ebenso die nicht veröffentlichten Urteile 1982/119 und 120; s. ferner StGH 1982/65 – Urteil v. 9. Februar 1983, LES 1984, 1 (1 f.); weniger deutlich noch StGH 1982/35 – Urteil v. 15. Oktober 1982, LES 1983, 105 (106).

<sup>139</sup> Seit der Verfassungsänderung von 1992 (LBl. 1992 Nr. 81): Art. 31 III.